

Vorlagen-Nr. BM/06/2023

zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am

05.09.2023

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am

05.09.2023

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen nach § 11 Abs. 1 BauGB und § 4b BauGB über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 – Sondergebiet Verkehrsentrlastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzter Straße, der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz“ der Stadt Trebsen vom 13./23.11.2020

Beschlussantrag

Der Stadtrat stimmt der 1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen nach § 11 Abs. 1 BauGB und § 4b BauGB über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 – Sondergebiet Verkehrsentrlastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzter Straße, der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz“ der Stadt Trebsen vom 13./23.11.2020 (Anlage 1) zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung

Anknüpfend an die 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrags über Planungsleistungen nach § 11 Abs. 1 BauGB und § 4b BauGB über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 – Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzter Straße der Stadt Trebsen vom 13./23.11.2020 (Vorlagen-Nr. BM/05/2023) soll auch § 7 Abs. 5 des Städtebaulichen Vertrages betreffend die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 und die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 geändert werden.

Zwar ist gegen diese Bebauungspläne kein Normenkontrollverfahren anhängig. Auch ist in der bisherigen Regelung kein Ersatz von Planungskosten vorgesehen, sollte das Gericht den Bebauungsplan für unwirksam erklären. Die Regelung enthält aber ebenfalls eine Verpflichtung der Stadt, das ggf. zur Fehlerheilung notwendige ergänzende Verfahren auf Kosten der Stadt durchzuführen.

Nach Verhandlung mit der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co.KG soll darum diese Regelung aus dem Vertrag gestrichen und rückwirkend durch die in Anlage 1 enthaltene Neuregelung des § 7 Abs. 5 ersetzt werden. Danach ist jegliche Übernahme von Planungskosten durch die Stadt für den Fall, dass der Bebauungsplan im gerichtlichen Verfahren aufgehoben wird, ausgeschlossen. Selbstverständlich verteidigt die Stadt als Antragsgegnerin des gegen den Bebauungsplan gerichteten Normenkontrollverfahrens ihren Bebauungsplan im Instanzenzug.

Der Vorhabenträger erstattet der Stadt aber die für die Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Wird der Bebauungsplan im gerichtlichen Verfahren für unwirksam erklärt, muss die Stadt, soweit eine Fehlerheilung grundsätzlich möglich ist, das ergänzende Verfahren zur Fehlerheilung nicht auf eigene Kosten führen. Vielmehr trägt nunmehr der Vorhabenträger die Kosten für das ergänzende Verfahren.

Mit Abschluss der 1. Änderungsvereinbarung gemäß Anlage 1 sind für den Fall der Durchführung eines Normenkontrollverfahrens und eines evt. im Nachgang notwendigen ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung keine unmittelbaren finanziellen Risiken für die Stadt mehr verbunden. Ein Normenkontrollverfahren würde kostenneutral geführt werden können.

Stefan Müller
Bürgermeister

Anlage 1

1. Änderungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen nach § 11 Abs. 1 BauGB und § 4b BauGB über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 – Sondergebiet Verkehrsentslastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzter Straße, der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz“ der Stadt Trebsen vom 13./23.11.2020

1. Änderungsvereinbarung

zum Städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen

nach § 11 Abs. 1 BauGB und § 4b BauGB über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 10 – Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzter Straße, der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz“ der Stadt Trebsen vom 13./23.11.2020

zwischen

der Stadt Trebsen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Müller, Markt 13, 04687 Trebsen
- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Kober, Pauschwitzter Straße 45,
04687 Trebsen
- nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt -

Die Parteien vereinbaren, § 7 Absatz 5 des oben genannten Städtebaulichen Vertrages mit Wirkung zum 30. November 2020 zu ändern und wie folgt neuzufassen:

„Wird der Bebauungsplan in einem verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren angegriffen, so verteidigt die Stadt den Bebauungsplan. Sie schöpft dabei die bestehenden Rechtsmittel aus, es sei denn, ein Rechtsmittel ist offensichtlich nicht erfolgversprechend oder der Vorhabenträger entbindet sie von dieser Pflicht. Die der Stadt für die Verteidigung des Bebauungsplans anfallenden Kosten durch eine anwaltliche Vertretung werden ihr vom Vorhabenträger erstattet. Erstattungsfähig sind die zur Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, wobei auch ein der Sache angemessenes Stundensatzhonorar vereinbart werden kann. Wird der Bebauungsplan in einem gerichtlichen Verfahren für unwirksam befunden, wird die Stadt auf Verlangen des Vorhabenträgers, soweit möglich, die unterlaufenen Fehler unverzüglich in einem ergänzenden Verfahren beheben. Die Planungskosten für das ergänzende Verfahren trägt der Vorhabenträger.“

Trebsen, den

Trebsen, den

Bürgermeister
Stefan Müller

Stadtstempel

Vorhabenträger

Firmenstempel